

- Anlage 9 zur Niederschrift -

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 09.12.2020
Thema	Fragen zur Wasserpreiserhöhung
Anfrage	Herr Velarde Rast (AfD-Fraktion) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 28.10.2020
Beantwortung	Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt

Thema: Fragen zur Wasserpreiserhöhung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion bittet um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele Kunden, nach Zählergröße sortiert, hatten die Wasserwerke Norderstedt zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019?*
- 2) Wie viele Kunden, nach Zählergröße sortiert, wurden mit Nachzahlungen zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 belastet?*
- 3) Haben die Wasserwerke Norderstedt / das Wasserwerke-Management aktuell eine vom SWA verbindlich beschlossene Vorgabe zur Eigenkapitalrendite (EK-Rendite)? Wenn ja, wann wurde diese Zielvorgabe beschlossen und in welcher Höhe?*

Mit freundlichen Grüßen

Rene Velarde Rast

Bürgerliches Mitglied

Erläuterungen der Werkleitung:

Frage 1:

Wie viele Kunden, nach Zählergröße sortiert, hatten die Wasserwerke Norderstedt zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019?

Antwort:

Hinweis: Ein Kunde kann mehrere Zähler unterschiedlicher Größe haben. Nachfolgende Tabelle stellt auf die jeweilige Anzahl der Zähler zum 31.12. ab:

<u>Zählergröße</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Qn 1,5	6.084	6.098
Qn 2,5	16.959	17.128
Qn 6	601	425
Qn 10	152	176
Qn 15	111	105
Qn 40	20	22
Qn 60	16	16
Qn 150	9	10
<u>Summe</u>	<u>23.952</u>	<u>23.980</u>

Frage 2:

Wie viele Kunden, nach Zählergröße sortiert, wurden mit Nachzahlungen zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 belastet?

Antwort:

Eine Auflistung nach Zählergröße ist nicht möglich. Per 31.12.2018 bestanden bei 13.146 Kunden Forderungen. Per 31.12.2019 betrug der Vergleichswert 8.608.

Frage 3:

Haben die Wasserwerke Norderstedt / das Wasserwerke-Management aktuell eine vom SWA verbindlich beschlossene Vorgabe zur Eigenkapitalrendite (EK-Rendite)? Wenn ja, wann wurde diese Zielvorgabe beschlossen und in welcher Höhe?

Antwort:

Die Zielvorgabe für die zu erwirtschaftende Eigenkapitalrendite stammt aus dem Landesrecht, konkret der „Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO)“ vom 5. Dezember 2017. In § 8 Abs. 5 EigVO-SH heißt es dazu, *„Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen (...) mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.“*

Wie hoch die „marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals“ ist, hängt wiederum von den Aufgaben- bzw. Geschäftsfeldern der Stadtwerke Norderstedt und deren sowohl durch gesetzliche Regulierung als auch ggf. durch das Wettbewerbsumfeld bestimmten Handlungsrahmen ab.

Im Wesentlichen sind dies regulatorisch (§ 21 Abs. 2, Energiewirtschaftsgesetz) für die Bereiche Strom- und Gasnetz die Vorschriften der Stromnetz- und der Gasnetzentgeltverordnung. Den Netzbetreibern steht danach eine angemessene Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals zu. Die Höhe des Eigenkapitalzinssatzes wird durch die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vor Beginn einer Regulierungsperiode festgelegt. Die sich daraus ergebende sogenannte kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung geht in die Erlösobergrenze ein. Aktuell ist für das Stromnetz (seit 2019) und das Gasnetz (seit 2018) der Stadtwerke Norderstedt innerhalb der dritten Regulierungsperiode jeweils die Eigenkapitalrendite von 5,6% bei der Ermittlung der Erlösobergrenze für die Netzentgelte anzusetzen.

Die Wasserlieferung an die Kunden der Stadtwerke Norderstedt erfolgt innerhalb eines städtischen Versorgungsmonopols. Dieser Bereich ist nicht reguliert und unterliegt daher der allgemeinen kartellrechtlichen Kontrolle. Da hinsichtlich des örtlichen Leitungsmonopols eine Vergleichbarkeit mit den regulierten Bereichen des Strom- und Gasnetzbetriebes gegeben ist, kann unterstellt werden, dass die regulatorischen Kriterien für eine angemessene Eigenkapitalverzinsung auch für die kartellrechtliche Betrachtung maßgebend sind.

In der letzten Kalkulation der Wasserpreise zum 01.01.2021 wurde auf Grundlage der Beschlüsse BK4-16-160 und BK4-16-161 der Bundesnetzagentur für die aktuellen Eigenkapitalverzinsungen bei den Strom- und Gasnetzen in Verbindung mit einem Leitfadens für Wasserpreiskalkulationen des BDEW nach Fortschreibung der Parameter laut den Beschlüssen und des Kalkulationsleitfadens mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 4,6 % bezogen auf das kalkulatorisch ermittelte, betriebsnotwendige Eigenkapital gerechnet.

Norderstedt, den 9. Dezember 2020

Werkleitung